Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

zum Neubaugebiet „Kreuzstraße Owingen“ in Owingen

10.07.2020

365° freiraum + umwelt
Kübler · Seng · Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft, Klosterstraße 1 D-88662 Überlingen
Tel 07551 / 9495580 e-mail info@365grad.com

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG zum Neubaugebiet „Kreuzstraße Owingen“ in Owingen

10.07.2020

Auftraggeber:

Gemeinde Owingen
Bürgermeister Henrik Wengert
Hauptstraße 35
88696 Owingen
Tel.: 07551 / 8094-21
Fax: 07551 / 8094-29
E-Mail: hwengert@owingen.de
Internet: www.owingen.de

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel.: 07551 / 949 558-0
Fax: 07551 / 949 558-9
info@365grad.com
www.365grad.com

Projektleitung:

Dipl.-Biologe Jochen Kübler
Tel.: 07551 / 949 558-3
j.kuebler@365grad.com

Bearbeitung:

Dr. Wolfgang Fiedler
Alexandra Sproll
Schlossbergstraße 7
78315 Radolfzell

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung 4
2. Rechtliche Grundlagen 4
3. Das Plangebiet 6
4. Faunistische Bestandsaufnahmen 7
   4.1 Ergebnisse Vögel 8
   4.2 9
   4.3 Fledermäuse 9
   4.4 Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 11
5. Auswirkungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG 12
   5.1 Auswirkungen auf Vögel 12
   5.2 Auswirkungen auf Fledermäuse 12
   5.3 Auswirkungen auf sonstige geschützte Tierarten 13
6. Massnahmen zur Vermeidung, Minderung, Kompensation von Beeinträchtigungen 14
7. Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung 14

1. VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Owingen beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Owingen auf dem Flurstück 598/1 einen Bebauungsplan „Kreuzstraße“ für ein kleines Wohngebiet aufzustellen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist erforderlich. In die Genehmigungsunterlagen muss eine Aussage über das Vorkommen geschützter Arten aufgenommen werden.

Es ist fachgutachterlich zu prüfen, ob streng oder besonders geschützte Arten durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Im Frühjahr 2020 wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt, um die Bedeutung des Gebietes als Habitat für seltene und/oder gefährdete Tierarten zu ermitteln. Nach Absprache mit der Naturschutzbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis lag der Fokus bei der hier artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der § 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Definition streng und besonders geschützte Arten

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG wird wie folgt unterschieden:

Die **besonders geschützten Arten** sind in Anhang A oder Anhang B der EG- Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97[1] des Rates vom 9. Dezember 1996) aufgelistet. Die Richtlinie setzt das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels dient. Besonders geschützt sind auch die Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) und der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgelistet sind.

Die **streng geschützten Arten** sind als Teilmenge der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen:

- die Arten aus Anhang A der EG- Artenschutzverordnung,
- die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z.B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

[1] 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3)

Artenschutzrechtliche Verbote

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG festgelegt. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausnahmen von Verbotstatbeständen

§ 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor:

Für nach § 15 BNatschG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben, die im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

Für Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, ist ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 unter folgender Voraussetzung nicht gegeben:

- Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhe-stätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
- Soweit erforderlich, können auch zu diesem Zweck vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Weitere Ausnahmen regelt der § 45 des BNatSchG. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Eine Ausnahme kann jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art wird nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Hierbei sind Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.
- Das Vorhaben ist im überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

3. DAS PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde Owingen an der Kreuzstraße, angrenzend an eine große Wiese (Flst-Nr. 598) auf Flst.-Nr. 598/1. Auf dem Grundstück stehen derzeit ältere Schuppen und ehem. landw. Gebäude. Im Süden des Flurstücks stockt auf einer steilen Böschung ein Robiniengehölz. Im Norden befindet sich eine Fettwiese.

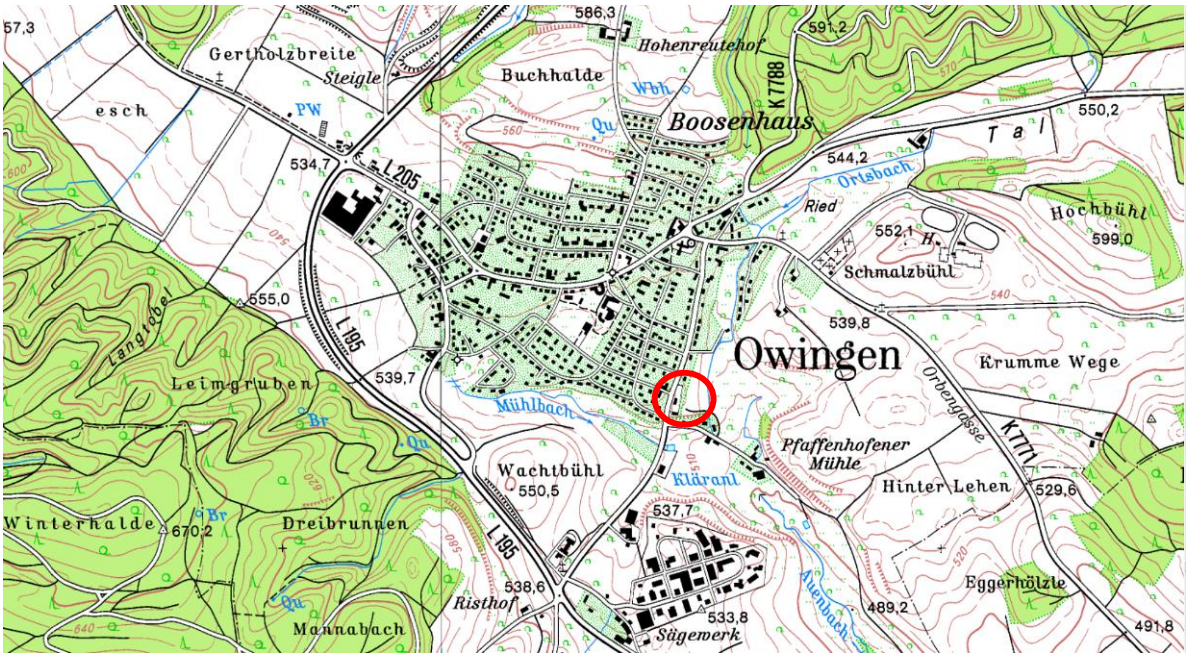

Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich), Quelle: Top25 Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (2007)

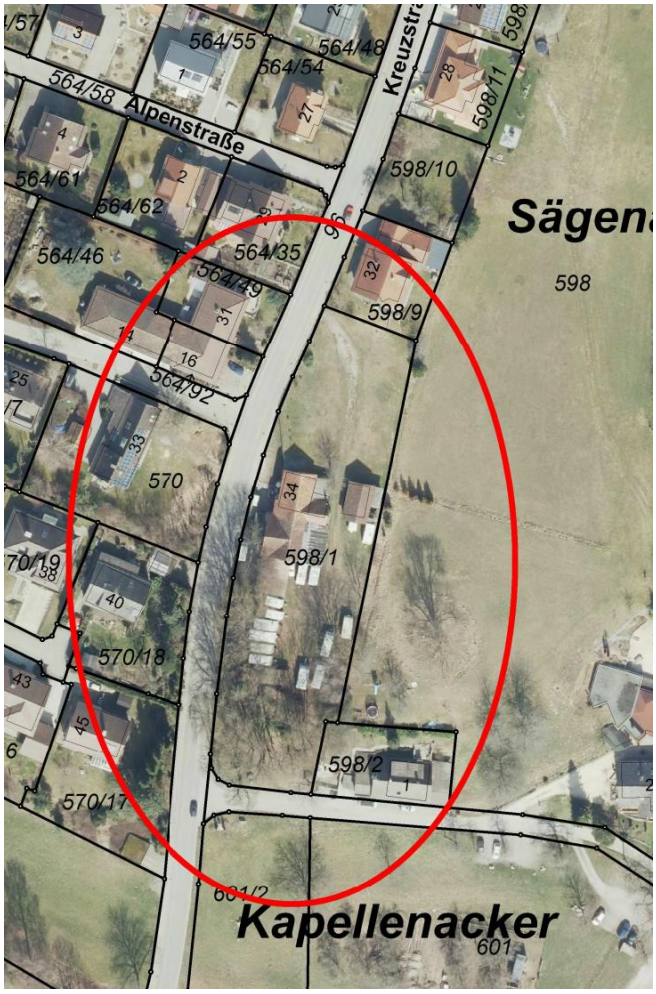

Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes „Kreuzstraße“ (Quelle: Gemeinde Owingen).

4. FAUNISTISCHE BESTANDSAUFNAHMEN

Aufnahme von Vögeln und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Untersuchung der Fledermäuse und deren Raumbeziehungen im Untersuchungsgebiet wurde während zwei abendlichen Begehungen am 20.5. und 3.6.2020 (Hör- und Sichtbeobachtung) mittels Batlogger M am 26.5. und 29.6.2019 durchgeführt.

Die Auswertung der Rufaufzeichnungen erfolgte mittels der Software BatExplorer 2.0 (Geräte und Software von Firma Elekon, Luzern). Die Rohdaten der automatischen Aufzeichnungen sind archiviert.

Potenzielle Vogellebensräume wurden jeweils vor den Fledermauserfassungen ermittelt. Eine Revierkartierung erfolgte nicht.

Alle Begehungen und Erfassungen erfolgten bei guten Wetterbedingungen.

4.1 Ergebnisse Vögel

Das Gebiet bietet Lebensraum für typische, häufigere Bewohner durchgrünter Siedlungsbereiche des Bodensee-Hinterlandes. Lokal oder regional seltenere Arten (Wendehals, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht), die diesen Lebensraum auch nutzen könnten, wurden gezielt gesucht, aber nicht gefunden.

Tabelle 1: Im Planungsgebiet zu erwartende Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL_BW 2013	RL-D 2015	Status (Plangebiet einschließlich direkt angrenzende Gärten)
Amsel	*Turdus merula*	*	*	Brutvogel (beobachtet)
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*	Nahrungsgast
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	Brutvogel (beobachtet)
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	Brutvogel
Elster	*Pica pica*	*	*	Brutvogel (Nest gefunden)
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	Brutvogel
Haussperling	***Passer domesticus***	**V**	**V**	**Nahrungsgast**
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	Brutvogel (beobachtet)
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	Brutvogel
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	Brutvogel (beobachtet)
Mauersegler	***Apus apus***	**V**	****	**Nahrungsgast (beobachtet)**
Mehlschwalbe	***Delichon urbicum***	**3**	**3**	**Nahrungsgast (beobachtet)**
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	Brutvogel (beobachtet)
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	Brutvogel (beobachtet)
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	Brutvogel (beobachtet)
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	Nahrungsgast (beobachtet)
Star	***Sturnus vulgaris***	**V**	**3**	**Brutvogel**
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	Nahrungsgast
Waldohreule	*Asio otus*	*	*	Tagesgast (beobachtet)
Zaunkönig	*Trogl. troglodytes*	*	*	Brutvogel
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	Brutvogel (beobachtet)

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Rote Liste

RL_D 2015 Gefährdungsstatus in Deutschland (Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67)

RL_BW 2013 Gefährdungsstatus in Baden Württemberg (Bauer et al. 2016; Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.)

3	Gefährdet
D	Daten unzureichend / (BW) Daten defizitär
i	(BW) gefährdete wandernde Tierart
V	Vorwarnliste / (BW) Arten der Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes / (BW) Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
*	Ungefährdet

Haussperling: bis zu 5 Brutpaare sind im Bereich der bestehenden Schuppen möglich. Im durch die geplante Bebauung beeinträchtigten Südteil der Fläche befinden sich Maximal 1-2 geeignete Haussperlings-Brutplätze.

Mauersegler, Mehlschwalbe: beide Arten jagen regelmäßig im Luftraum über dem Plangebiet. Sie sind weniger von den Lebensraumstrukturen direkt am Boden als vielmehr von den in die Luft getragenen Insektenmengen abhängig.

Star: 1-2 Brutpaare sind in den größeren Gehölzen bzw. in Nischen an den bestehenden schuppen möglich.

Die Waldohreule (ohne Rote Liste-Status) wurde bei der ersten der beiden Fledermausbegehungen unbeabsichtigt aus dem Gehölz am Südrand der Fläche aufgescheucht und kein zweites Mal mehr gesehen. Eine Brut kann ausgeschlossen werden und es gelangen keine Gewöllefunde, die auf einen regelmäßig besetzten Tageseinstand schließen lassen würden.

4.2 Ergebnisse Fledermäuse

Jagdgebiete und Flugstraßen von Fledermäusen

Im Rahmen der erfolgten Untersuchung konnten im Planbereich insgesamt nur 2-3 Fledermausarten nachgewiesen werden (siehe Anmerkung zu Weißrand- und Rauhautfledermaus).
Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und national streng geschützt. Anhand der Menge der aufgezeichneten Sequenzen ergeben sich (als grobe Klassifizierung) folgende Häufigkeitszuordnungen:

Häufig: Zwergfledermaus (Flugstraße und Jagdgebiet)

Gelegentlich: Weißrand-/Rauhautfledermaus* (20 Rufsequenzen in 2 Stunden)

Tabelle 2: Artenliste der Fledermäuse für den Standort „Kreuzstraße Owingen“.

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
Pipistrellus kuhlii *	Weißrandfledermaus	IV	s	D	*
Pipistrellus nathusii *	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	s	3	*

Erläuterungen zu Tabelle 2:

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden Württemberg (Braun et. al. 2003)

- 3 Gefährdet
- D Daten unzureichend / (BW) Daten defizitär
- i (BW) gefährdete wandernde Tierart
- V Vorwarnliste / (BW) Arten der Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes / (BW) Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- * Ungefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen:

s streng geschützte Art

* Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Anmerkung: Rauhautfledermaus und Weißrandfledermaus sind im Detektor so gut wie nicht, in aufgezeichneten Sonagrammen nur äußerst schwer zu unterscheiden, da ihre Ortungsrufe in den Merkmalen weit überlappen. Beide Arten sind aber in der Untersuchungsregion seit Jahren regelmäßig nachgewiesen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):

Unmittelbar nach Beginn der abendlichen Ausflugszeit sammeln sich zahlreiche Individuen der Zwergfledermaus im südlichen Drittel der Planungsfläche an, um dort bis zu 15 Minuten zu jagen. Die Tiere kommen gerichtet aus dem Wohngebiet im Bereich Mühlenstraße/Kirchfeldtraße, wo sich ein Wochenstubenquartier befindet, das allerdings nicht genau lokalisiert wurde. Der über das Planungsgebiet gerichtete, abendliche Flugbetrieb wird auf 50-80 Tiere geschätzt. Nach Durchflug bzw. Jagdphase im Planungsgebiet fliegen die Tiere in westlicher Richtung weiter zu anderen Jagdgebieten.

Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) / Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*): Einzelne Individuen dieses Artenpaares jagten für jeweils kurze Sequenzen am Rand der Gehölze des Planungsgebietes. Vorzugsrichtungen gab es dabei nicht, das Gebiet dürfte innerhalb eines größeren Jagdgebietes am Ortsrand liegen.

Fledermausquartiere

Hinweise auf Fledermausquartiere ergaben sich nicht. Die Gehölze im Südteil der Planungsfläche sind bis auf nachfolgend genannte Ausnahmen aufgrund ihres Alters oder der Wuchsform nicht als Höhlenbäume geeignet. Beim großen Werkstattschuppen wurde eine Ausflugskontrolle bezüglich Fledermäusen durchgeführt. Da zur abendlichen Ausflugszeit keine Fledermäuse das Gebäude verließen bzw. in dessen unmittelbarer Nähe kreisten, ist nicht von einer Quartiernutzung auszugehen.

Die große Esche nahe der Nordwestecke von 598/2 stellt einen potenziellen und erhaltenswerten Höhlenbaum dar. Ebenso stellen die beiden Birnbäume beim Wegkreuz an der Südwestecke potenzielle und erhaltenswerte Höhlenbäume dar.

Die Feldhecke südlich des Wohngebietes könnte von jagenden Fledermäusen genutzt werden. Möglicherweise dient sie auch Fledermäusen als Leitlinie zwischen Quartier und Jagdhabitat.

4.3 Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Lebensstätten weiterer streng geschützter Tierarten

Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind in dem Robiniengehölz unwahrscheinlich, da dort keine fruchtende Beeren- und Haselsträucher vorkommen.

Vorkommen von weiteren Tierarten aus Anhang IV der FFH- Richtlinie werden aufgrund des vorhandenen Habitatspektrums nicht erwartet.

5. AUSWIRKUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

5.1 Auswirkungen auf Vögel

Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG).

Um eine Tötung von Eiern oder Jungvögeln zu vermeiden, müssen die Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden.

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Das Plangebiet wird als Nahrungshabitat und von einigen Arten auch als Brutplatz (zumindest als Teil von Brutrevieren) von einer Reihe lokal häufiger Vogelarten genutzt. Es handelt sich dabei großteils um Arten, die in durchgrünten Siedlungslagen brüten und dort Nahrung suchen. Eine Wohnbebauung, die naturnahe Grünbereiche (einschl. Gehölzen) zumindest am Rand der Fläche weiterhin zulässt, bedeutet damit nicht einen vollständigen Verlust der Lebensräume der heute dort siedelnden Arten. Eine erhebliche Schädigung lokaler Populationen ist bei keiner der nachgewiesenen Vogelarten zu erwarten, da entsprechende Lebensräume in der näheren Umgebung weiterhin bestehen.

Von besonderer Bedeutung sind die Arten, die einen Rote-Liste-Status haben:

Haussperling: Verluste von Nahrungshabitaten und Brutplätzen sind anzunehmen, allerdings bestehen weiterhin zahlreiche Möglichkeiten im Umfeld des Plangebietes. Das Aufhängen von 3 geeigneten Nistkästen (32mm Einflugöffnung oder spezielle Sperlingsnistkästen) wird empfohlen, auch im Hinblick auf künftig ggf. wegfallende Brutmöglichkeiten am Werkstattschuppen.

Mauersegler, Mehlschwalbe: Beide Arten jagen regelmäßig im Luftraum über dem Plangebiet. Sie sind weniger von den Lebensraumstrukturen direkt am Boden als vielmehr von den in die Luft getragenen und dort verblasenen Insektenmengen abhängig.

Star: Im Plangebiet selber bestehen wenige Brutmöglichkeiten für den Star (siehe Höhlenbäume, ggf. auch an Nischen der bestehenden Schuppen). Das Grünland wird vermutlich nicht intensiv als Nahrungsfläche genutzt, da es selten gemäht und daher der Struktur nach ungeeignet ist. Analog zum Haussperling soll die Anbringung von 3 Starenkästen zur Kompensation der wegfallenden Brutmöglichkeiten erfolgen.

Noch nicht in der Roten Liste, aufgrund der negativen Bestandsentwicklung aber erwähnens- und schützenswert ist der Sumpfrohrsänger. Diese Art nutzt feuchte Bestände aus Röhricht und Hochstauden, wie sie im nördlichsten Teil des Gebietes. Die Art ist aber durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

5.2 Auswirkungen auf Fledermäuse

Die Fläche wird von zwei bis drei regional häufigen Fledermausarten der Gattung *Pipistrellus*, die auch gehölzbestandene Gärten und Ortsränder nutzen, als Jagdgebiet aufgesucht.

Das Ausmaß, in dem die Fläche im Untersuchungszeitraum von Rauhaut/Weißrandfledermäusen genutzt wurde, war insgesamt eher gering (die Zwergfledermäuse treten zwar geballt auf, fliegen aber nach maximal 15 Minuten weiter und tauchen dann im weiteren Verlauf des Abends nicht mehr auf

der Fläche auf), so dass erhebliche Schädigungen der lokalen Populationen bei Teilbebauung der Fläche nicht zu erwarten sind.

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG), Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von bedeutsamen Jagdhabitaten und Leitstrukturen (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Durch die Maßnahme kommt es zu keinen Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen. Von Bedeutung ist die „Flugstraßen“- Funktion für ein westlich gelegenes Fortpflanzungsquartier der Zwergfledermaus. Diese „Flugstraßen“ stellen als vermittelnde Strukturelemente zwischen Quartier und Jagdgebieten wichtige Lebensraumbestandteile für diese Art dar. Der Erhalt der oben genannten drei potenziellen Höhlenbäume als Nahrungsraum als Leitlinie und die Pflanzung neuer, ggf. auch niedrigerer Gehölze auf der Steilböschung zwischen dem vorgesehenen südlichsten und mittleren Gebäude oder ersatzweise südlich des Auenweges (Nordkante von 601/2) können die Verluste ausreichend kompensieren.

Lärm und Licht – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Viele Fledermausarten werden durch Insekten an Beleuchtungen angelockt. Typische Arten, die man an Straßenbeleuchtungen beobachten kann, sind die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus. Arten mit anderer Raumnutzung und anderem Beutespektrum, insbesondere aus der Gattung *Myotis* (Mausohr, Bechsteinfledermaus), meiden dagegen oft Lichtquellen (starke Straßenbeleuchtung, Fassadenbeleuchtungen, Fensterfronten nachts) und verlagern ihre Jagdgebiete in dunkle und geräuscharme Jagdgebiete. Aber auch indirekte Wirkungen durch Verlust von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen können bedeutsam sein. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen müssen umgesetzt werden: Die Beleuchtung muss auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden, die Verwendung „insektenfreundlicher“ gelber LED– Leuchten sollte im Außenbereich vorgeschrieben werden.

Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Fledermausquartiere wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen, weswegen mit der Tötung von Tieren z.B. bei Rodungs- oder Abbrucharbeiten nicht zu rechnen ist.

5.3 Auswirkungen auf sonstige geschützte Tierarten

Streng geschützte Reptilien, Amphibien und Wirbellose kommen nicht vor; erheblichen Beeinträchtigungen für Tiere diese Artengruppen sind auszuschließen.

6. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG, KOMPENSATION VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Rodung von Gehölzen und Abbruch von Gebäuden nur von Oktober bis Februar
- Ein- und Durchgrünung mit Gehölzen und Vermeidung von Steingärten. Hierdurch kann die Nahrungsrundlage für anwesende Fledermaus- und Vogelarten sichergestellt werden.
- Die Beleuchtung im überplanten Gebiet muss auf das für die Sicherheit der Bewohner notwendige Mindestmaß angepasst werden, die Verwendung „insektenfreundlicher / UV-reduzierter“ Planflächenstrahler mit (gelben LED– Leuchten) sollte bei heutigen Bauvorhaben ohnehin Standard sein.
- Die große Esche nahe der Nordwestecke von 598/2 und die beiden Birnbäume beim Wegkreuz an der Südwestecke stellen potenzielle und erhaltenswerte Höhlenbäume dar und sollten als wichtige Leitstrukturen erhalten werden. Die Pflanzung neuer, ggf. auch niedrigerer Gehölze auf der Steilböschung zwischen dem vorgesehenen südlichsten und mittleren Gebäude oder ersatzweise südlich des Auenweges (Nordkante von 601/2) muss dann erfolgen wenn die Gehölze entfallen.
- Bauträger sollten auf die Möglichkeit zur Integration von Fledermausquartieren und Brutmöglichkeiten für Mauersegler und andere Vogelarten in Gebäudefronten und zur Schaffung weiterer Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten hingewiesen werden. Das Anbringen von je 3 Nistkästen für Star und Hausperling ist unter fachlicher Anleitung vorzunehmen

7. FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Artengruppen Vögel, Säugetiere sowie für sonstige streng geschützte Tierarten erhebliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden können.